

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Jörn König, Kay Gottschalk, Jan Wenzel Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4667 –**

Ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten abschaffen

A. Problem

Die Fraktion der AfD macht auf erhebliche Wettbewerbsvorteile von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber privaten Sendern aufmerksam, die vor allem auf ungerechtfertigte Steuervorteile im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zurückzuführen seien.

B. Lösung

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Gewinne aus der Programmverwertung zu schaffen. Insbesondere sollte eine regelmäßige Prüfung und ggf. Anpassung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen;
2. verbindliche und einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern zu schaffen, welche die Programmverwertung betreffen;
3. mit der Festlegung der Pauschalen für die Werbeeinnahmen und die Einnahmen aus der Programmverwertung dafür zu sorgen, dass gegenüber privaten Rundfunkanbietern keine Wettbewerbsvorteile für Rundfunkanstalten entstehen, wenn diese nicht-hoheitlichen Tätigkeiten nachgehen;
4. die geltende Pauschale von 16 Prozent der Werbeeinnahmen bei der Körperschaftssteuer nach der Empfehlung des Bundesrechnungshofs von 2008 um mindestens 2,5 Prozent anzuheben;
5. unsachgerechte Vorsteuerabzüge im Bereich der Werbung, welche durch das Nebeneinander von Einzelermittlung und Pauschalierung entstehen, auszuschließen, sowie

6. einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern bei der Programmverwertung zu schaffen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Kosten

Der Antrag diskutiert keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/4667 abzulehnen.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Matthias Hauer
Berichterstatter

Jörn König
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Jörn König

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/4667** in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der steuerlichen Behandlung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Vergleich zu privaten Sendern wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. eine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung der Gewinne aus der Programmverwertung zu schaffen. Insbesondere sollte eine regelmäßige Prüfung und ggf. Anpassung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen;
2. verbindliche und einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern zu schaffen, welche die Programmverwertung betreffen;
3. mit der Festlegung der Pauschalen für die Werbeeinnahmen und die Einnahmen aus der Programmverwertung dafür zu sorgen, dass gegenüber privaten Rundfunkanbietern keine Wettbewerbsvorteile für Rundfunkanstalten entstehen, wenn diese nicht-hoheitlichen Tätigkeiten nachgehen;
4. die geltende Pauschale von 16 Prozent der Werbeeinnahmen bei der Körperschaftssteuer nach der Empfehlung des Bundesrechnungshofs von 2008 um mindestens 2,5 Prozent anzuheben;
5. unsachgerechte Vorsteuerabzüge im Bereich der Werbung, welche durch das Nebeneinander von Einzelermittlung und Pauschalierung entstehen, auszuschließen, sowie
6. einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuern bei der Programmverwertung zu schaffen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Antrag in seiner 23. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 20/4667 in seiner 39. Sitzung am 14. Dezember 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/4667.

Die **Fraktion der SPD** betonte, jenseits der Frage der technischen und fiskalischen Rahmenbedingungen gehe es darum, ob man zur wichtigen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) stehe. Die Fraktion der SPD stehe zu 100 Prozent zu einem starken ÖRR. Die Jahresberichte des Bundesrechnungshofes nehme man auch ohne den vorliegenden Antrag der Fraktion der AfD zur Kenntnis. Die Angemessenheit der Pauschalierung bei der Besteuerung des ÖRR sei bereits Gegenstand ausführlicher Prüfungen durch das Bundesministerium der Finanzen, durch

den Rechnungsprüfungsausschuss und durch die Bundesländer gewesen. Die Fraktion der SPD schließe sich den dort vorgetragenen Argumenten an und sehe keine Notwendigkeit, die Pauschalierung der Besteuerung beim ÖRR zu ändern oder bestehende Verwaltungsregelungen auf eine gesetzliche Ebene zu heben. Man dürfe die Besteuerung des ÖRR nicht unnötig verkomplizieren und sollte Abgrenzungsschwierigkeiten vermeiden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag der Fraktion der AfD ab, da die konkreten Forderungen nicht belegt seien und sich auf ältere Berichte des Bundesrechnungshofs bezögen.

Man müsse sich mit der Kritik am ÖRR auseinandersetzen, auch um sie zu entkräften. Wenn Pauschalierungen in einem Besteuerungssystem vorgenommen würden, in dem von jedem Kioskbesitzer verlangt werde, seine Einnahmen und Ausgaben darzustellen, müsse es besondere Rechtfertigungsgründe geben, warum der ÖRR steuerlich anders behandelt werde. Die letzte Überprüfung der Angemessenheit der Pauschalierung bei der Besteuerung des ÖRR liege mindestens zwei Jahre zurück. Man erinnere nur an die lange Diskussion über die Vorsteuerpauschalierung bei den Landwirten, wohingegen die Vorsteuerpauschalierung beim ÖRR nicht in Frage gestellt werde. Daher wünsche man sich, dass das Bundesministerium der Finanzen sich noch einmal mit der Angemessenheit der steuerlichen Privilegien des ÖRR auseinandersetze.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die im vorliegenden Antrag angesprochenen Erlöse des ÖRR dienten neben den Rundfunkbeiträgen der Finanzierung eines vielfältigen und hochwertigen Programmes. Der ÖRR sei eine tragende Säule der deutschen Demokratie und ein Garant für Freiheit und Vielfalt. Natürlich sei eine seriöse Diskussion über notwendige Reformen zu begrüßen. Es sei zu bezweifeln, dass die im Antrag angesprochenen Punkte als ungerechtfertigte Steuervorteile gewertet werden müssten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten böten eine verlässliche und attraktive Grundlage für öffentliche Meinungsbildungsprozesse. Sie seien unabhängige Wegweiser im Informationsdschungel mit besonderen Anforderungen an Qualität und journalistische Sorgfalt, staatsfern und gruppenfern und frei von marktwirtschaftlichen Zwängen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass die Fraktion der AfD mit dem vorliegenden Antrag einmal mehr versuche, den ÖRR zu diskreditieren.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass es beim ÖRR einen großen Reformbedarf gebe. Dies gelte auch für den Bereich, den der vorliegende Antrag problematisiere. Notwendig sei eine umfassende Strukturreform des ÖRR. Der vorliegende Antrag adressiere hingegen relativ willkürlich nur einen Teilbereich.

Die **Fraktion der AfD** sah ihren Antrag als einen sinnvollen ersten Schritt für eine umfassende Strukturreform des ÖRR an. Die steuerlichen Privilegien des ÖRR seien nicht nachvollziehbar. Beispielweise könne der ÖRR weiterhin die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abziehen, obwohl der Abzug seit 2008 nicht mehr zulässig sei. Der Gewinnpauschale im Bereich der Programmverwertung fehle eine gesetzliche Grundlage, da sie auf einer Verwaltungsanweisung beruhe. Auch könne der ÖRR im Ertragsteuerrecht weiterhin den alten Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent für die pauschale Kürzung der Werbeeinnahmen anwenden, obwohl dieser seit 2008 bei 15 Prozent liege. Notwendige steuerliche Anpassungen seien nicht vorgenommen worden. Damit diskreditiere sich der ÖRR selbst.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie sehe die notwendigen Reformen des ÖRR nicht primär bei der Besteuerung, sondern bei der Programmgestaltung und der Tendenz zur Kommerzialisierung auch beim öffentlich-rechtlichen Bildungsangebot. Es gebe außerdem Reformbedarf bei den Gremien und bei der Vergütung von Spitzenjobs im ÖRR. Die Fraktion DIE LINKE. fordere ein nachhaltiges Wirtschaften und einen sparsamen Umgang mit den Rundfunkbeiträgen der Gebührenzahler.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Matthias Hauer
Berichtersteller

Jörn König
Berichtersteller

